



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 12.03.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

2. Bürgermeister

Pfeiffer Bernhard

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko
Berberich, Petra
Büchler, Jochen
Dolzer, Ralf
Grimm, Matthias
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Ort, Stephan
Ott, Elizabeth
Zipp, Andreas

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin

Schriftführer/in

Schmitt, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Bürgermeister

Repp, Kurt aus privaten Gründen

Mitglieder des Gemeinderates

Wöber, Ralf - 3. Bgm. aus privaten Gründen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 758 Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“: Auswertung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6, Satz 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB
- 759 Bekanntgabe eines Bauantrages auf der Fl.Nr. 4844/7, Schulhof 5
- 760 Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH
- 761 Windkraft - Genehmigung des Grundstücksnutzungsvertrags für Windenergieanlagen für Vorranggebiet Katzenbuckel
- 762 Vorstellung der Haushaltspläne der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2025
- 763 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 763.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2025
- 763.2 Weitere Informationen
- 763.3 Bürgerfragestunde

2. Bürgermeister Bernhard Pfeiffer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.02.2025 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

2. Bgm. Pfeiffer sagt, bevor wir zur Tagesordnung übergehen möchte er den Gemeinderat um Zustimmung bitten, dass der Tagesordnungspunkt 4 „Windkraft – Genehmigung des Grundstücksnutzungsvertrags für Windenergieanlagen für Vorranggebiet Katzenbuckel“ von der öffentlichen Sitzung in die nichtöffentliche Sitzung übernommen wird, da dieser Tagesordnungspunkt der Geheimhaltung zugeordnet werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Öffentliche Sitzung

TOP 758 Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“: Auswertung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6, Satz 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB
--

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.10.2024, lfd.Nr. 690)

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Schneeberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2024 das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung im Ortsteil Hambrunn gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eingeleitet und den Entwurf zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 11.10.2024 lag in der Zeit vom 03.12.2024 bis einschließlich 07.01.2025 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.11.2024 ebenfalls um Stellungnahme bis einschließlich 07.01.2025 gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Wasserschutz
 - F. Denkmalschutz
 - G. Straßen- und Wegerecht
 - H. Brandschutz
 - I. Gesundheitsamtliche Belange
2. Abwasserzweckverband Main-Mud

3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
5. Amt für ländliche Entwicklung
6. Bayerischer Bauernverband
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Bund Naturschutz i. Bayern e. V.
9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
10. PLEdoc GmbH
11. Regierung von Unterfranken
12. Regionaler Planungsverband
13. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
14. Stadt Walldürn
15. Deutsche Telekom Technik GmbH
16. Vodafone GmbH
17. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben fristgerecht eine Stellungnahme ab:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Wasserschutz
 - F. Denkmalschutz
 - G. Brandschutz
 - H. Gesundheitsamtliche Belange
2. Abwasserzweckverband Main-Mud
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
4. Amt für ländliche Entwicklung
5. Bayerischer Bauernverband
6. Bayernwerk Netz GmbH
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8. Regierung von Unterfranken
9. Regionaler Planungsverband
10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
11. Stadt Walldürn
12. Deutsche Telekom Technik GmbH
13. Vodafone
14. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Die eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

1. **Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, vom 02.01.2025**

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:“

Abschließend heißt es in dem Schreiben:

(2) „Angesichts des oben beschriebenen Anpassungsbedarfs der Planung halten wir eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB insbesondere aus Sicht des Naturschutzes und der Bauleitplanung für erforderlich.“

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

(1) Die fachbehördlichen Belange des vorbenannten Schreibens vom 02.01.2025 werden im Folgenden in den Ziffern A bis H behandelt und entsprechend gewürdigt.

(2) Das Erfordernis einer Neuauslegung i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB wird im Kapitel „C - Weiteres Vorgehen“ abschließend evaluiert.

A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

1. Städtebauliche Prägung und Festsetzungen in der Satzung

1.1 Text der Stellungnahme:

(...) „Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

(1) In der Begründung wird auf die städtebauliche Prägung durch die bestehende Bebauung über das „Angrenzen an den Ortsrand“ hinaus nicht eingegangen. Es wird weder ersichtlich, warum gerade der gewählte Standort für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorgesehen wird und geeignet ist (Begründungspflicht nach § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB), noch wird erläutert wie sich der entsprechende Zulässigkeitsmaßstab für eine Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB zusammensetzt.

Stattdessen wird ein Katalog an Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB in die Satzung mitaufgenommen, nach denen Bauvorhaben beurteilt werden sollen. Dies läuft dem Zweck einer Einbeziehungssatzung zuwider und widerspricht dem Wortlaut von § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach in einer solchen Satzung nur einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB getroffen werden können. Die aktuell gewählte Regelungsdichte umfasst insbesondere detaillierte Festsetzungen

- zur Art der baulichen Nutzung,*
- zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Geschoszahl, Wandhöhe),*
- zur Bauweise,*
- zu den überbaubaren Grundstücksflächen,*
- zu Verkehrsflächen,*
- zur Dachform und zu Nebengebäuden.*

Damit gehen die Festsetzungen sogar deutlich über die Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) hinaus. Ein solch umfassendes Regelungserfordernis widerspricht dem Sinn und Zweck einer Einbeziehungssatzung. Ein Festsetzungskatalog der Regelungsdichte des vorgelegten Entwurfs darf im Rahmen des Erlasses einer Einbeziehungssatzung städtebaulich jedenfalls nicht erforderlich sein.

Wir bitten darum die Begründung durch aussagekräftige Ausführungen zur Standortwahl und städtebaulichen Prägung zu ergänzen sowie die Erforderlichkeit der einzelnen Festsetzungen zu prüfen und diese gegebenenfalls zu überarbeiten.“

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Die Begründung wird hinsichtlich der städtebaulichen Prägung wie folgt ergänzt:

„Das geplante Einbeziehungsgebiet liegt unmittelbar am Rand des bestehenden Siedlungsgebiets und grenzt direkt an den „Ortsrand“ an. Die bestehende Bebauung im unmittelbaren Umfeld ist mehrheitlich als Hof- und Einzelhausbebauung ausgebildet, mit einem regelmäßigen Rhythmus an Einzelhäusern, Scheunen- und Nebengebäuden sowie Freiflächen und Grünzonen. Die geplante Einbeziehung schließt sich harmonisch an die bestehende Bebauung an und fügt sich in die Ortsstruktur ein, ohne diese zu überlasten.

Durch die Einbeziehung des Gebiets wird keine Bruchlinie in der Siedlungsstruktur entstehen, sondern eine natürliche Erweiterung des bereits bebauten Gebietes erfolgen. Die Straßen- und Wegeverhältnisse sowie die Erschließung des Gebiets ermöglichen grundsätzlich auch die Zuwegung und Einbindung über eine etwaige zukünftige Nebenstraße.

Der gewählte Standort für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde aufgrund seiner geographischen Lage und der vorhandenen infrastrukturellen Anbindung ausgewählt. Der Standort liegt innerhalb der bereits bestehenden Ausdehnung des bebauten Gebiets und ist von der vorhandenen Infrastruktur wie Straßen, Wasser- und Abwasseranschlüssen gut erreichbar. Auch sind im Ortsteil Hambrunn keine Baulücken vorhanden, welche eine anderweitige Bebauung zulassen würde.

Die vorhandene Erschließungsstruktur und die räumliche Lage des Gebiets sprechen dafür, dass die Einbeziehung in den Ortsteil eine nachhaltige und geordnete Entwicklung der Siedlung ermöglicht. Das Gebiet wird durch die geplante Nutzung nicht in Konkurrenz zur bereits bestehenden Bebauung treten, sondern diese sinnvoll ergänzen und die bestehende Siedlungsstruktur langfristig stabilisieren.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich der Einbeziehung richtet sich nach den Regelungen des § 34 Abs. 1 BauGB, der auf die Art und Maß der bestehenden Bebauung im direkten Umfeld abstellt. Hierbei wird die Zulässigkeit von Vorhaben insbesondere anhand der Art der Nutzung, der maßlichen Struktur (Bauhöhe, Dichte) sowie der Integration in das Straßen- und Wegenetz beurteilt.

Für das geplante Gebiet gelten die Maßstäbe der umgebenden Bebauung, wobei sich die Betrachtung hauptsächlich auf die Wohnnutzungen in Form von Einzelhäusern zur Wohnnutzung bezieht. Die geplanten Bauvorhaben im Geltungsbereich sollen sich hinsichtlich der Nutzung und der Maßstäblichkeit an dieser bestehenden Bebauung orientieren, um eine städtebauliche Harmonie zu gewährleisten. So werden Dichte und Nutzung an der Umgebung orientiert, um keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild oder die gewachsene Sozialstruktur zu riskieren.

Das geplante Bauvorhaben wird sich im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die städtebauliche Ordnung einfügen, da sie mit der vorhandenen Bebauung in Maßstab, Dichte und Nutzung übereinstimmen. Auch hinsichtlich der Gestaltung wird auf eine Eingliederung in das Ortsbild geachtet, sodass die äußeren Merkmale der neuen Bebauung die städtebauliche Prägung des Gebiets nicht stören, sondern ergänzen.“

Zusätzlich werden die textlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen der §§ 2 und 3 wie folgt geändert:

*§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen für Teilfläche Fl.Nr. 9 (Gemarkung Hambrunn)
(§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO)*

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

1.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. §§ 16- 21 a BauNVO festgesetzt.

GRZ = 0,3, GFZ = 1,2

~~*1.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO mit 2 Vollgeschossen II (E + D) als Höchstgrenze festgesetzt*~~

~~*1.3 Die maximal zulässige Wandhöhe bezogen auf die mittlere Straßenhöhe (BP 445 mNN) beträgt beim Steildach 7,00 m**~~

~~*1.4 Die maximal zulässige Firsthöhe bezogen auf die mittlere Straßenhöhe (BP 445 mNN) beträgt beim Pultdach 11,50 m**~~

~~*2. Bauweise (§ 22 BauNVO)*~~

~~*2.1 Es wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.*~~

2. Bauweise (§ 22 BauNVO)

2.1 Es wird ein Einzelhaus in offener Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3. Allgemein zulässige Nutzung (§ 1 Abs. 7 Satz 1)

3.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gem. 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 2 begrenzt.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Die Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Schneeberg in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

4.2 Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten muss mit sickerfähigen Belägen erfolgen.

§ 3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

1. Alle baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich müssen sich hinsichtlich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

1. Dachform, Dachneigung, Bedachung

1.1 Hauptgebäude sind mit einer geeigneten Dachform auszubilden:

Steildach: SD = Satteldach, WD = Walmdach, KWD = Krüppelwalmdach, ZD = Zeldach, Pultdach:

PD = Pultdach, vDP = versetztes Pultdach.

Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten zu verwenden.

Dachneigungen: SD, WD, KWD, ZD 30° bis 40°; PD, vPD 15° bis 20°

1.2 Nebengebäude und untergeordnete Anbauten dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden. In diesem Falle sind die Dachflächen als Gründach auszuführen. Ausgenommen hiervon sind als Terrasse genutzte Dachflächen.

1.3 Garagen müssen innerhalb der Baugrenze platziert sein. Andere Nebengebäude können außerhalb der Baugrenze platziert werden, sofern dies im Einklang mit der Bayerische Bauordnung (BayBO) geschieht.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan

2.1 Text der Stellungnahme:

(1) „Auf den Seiten 5 und 6 der Begründung wird beschrieben, dass die gegenständliche Fläche im Flächennutzungsplan als „Erschließungszone des Naturparks Bayerischer Odenwald (NP1)“ gekennzeichnet ist. Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen wird das Areal im wirksamen Flächennutzungsplan vom 21. Januar 1980 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die in der Begründung genannte Darstellung können wir im Flächennutzungsplan nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich der Ausführungen zur abweichenden Darstellung im Flächennutzungsplan können wir uns der Auffassung anschließen, dass es sich die Planungsabsicht noch im „Entwicklungsspielraum“ bewegt und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Altersbedingt ist die Planschärfe ohnehin fraglich. Eine Aktualisierung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans insgesamt halten wir für sinnvoll.“

2.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

Die Begründung wird wie folgt geändert:

~~Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Erschließungszone des Naturparks Bayerischer Odenwald (NP1) gekennzeichnet.~~

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

3. Nachrichtliche Übernahme

3.1 Text der Stellungnahme:

„In der Planzeichnung sind eine ⁽¹⁾ hellbraune Linie „Grenze FNP“ sowie eine ⁽²⁾ hellgrüne Fläche „Naturpark Bayerischer Odenwald“ abgebildet. Die Planzeichen werden in der Planlegende nicht erläutert.

Die Darstellung der Begrenzung der Dorfgebietsfläche im Flächennutzungsplans erfüllt aus bauleitplanerischer Sicht keinen Zweck und sollte daher entfallen. Gleichwohl kann eine entsprechende Einzeichnung zur Erläuterung in der Begründung zur Sat-

zung aufgeführt werden.

Die Fläche des „Naturpark Bayerischer Odenwald“ sollte gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB in der Planlegende als nachrichtliche Übernahme aufgenommen werden.“

3.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Die hellbraune Linie „Grenze FNP“ (Dorfgebietsfläche) entfällt.

⁽²⁾ Die hellgrüne Fläche „Naturpark Bayerischer Odenwald“ wird in der Planlegende als nachrichtliche Übernahme erläutert. Zusätzlich entfällt die textliche Erläuterung hierzu in der Plandarstellung.

4. Aktualität der Rechtsgrundlagen

4.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ *„Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt durch Art. 48 Viertes Bürokratienteilungsgesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert wurde.“*

4.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Die Präambel der gültigen Rechtsvorschriften (Begründung und Planteil) wird aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung wie folgt geändert:

~~Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024~~

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

B. Natur- und Landschaftsschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ *„Im vorliegenden Fall soll die vereinfachte Vorgehensweise nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung angewandt werden. Diese Vorgehensweise ist nur anwendbar, wenn insbesondere für die Einbindung in das Landschaftsbild geeignete Maßnahmen vorgesehen sind. Aus naturschutzrechtlicher Sicht, ist die vorgesehene Eingrünung mit drei Sträuchern hierfür nicht ausreichend, da diese den Eingriff in das Landschaftsbild wegen der geringen Wuchshöhe nicht ausgleichen können.“*

⁽²⁾ *Entlang der südwestlichen Seite des Geltungsbereichs sind daher mindestens drei heimische, hochstämmige Laubbäume in gleichmäßigen Pflanzabstand gemäß der beiliegenden Liste vorzusehen.*

Andernfalls kann der Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise nicht zugestimmt werden.“

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Der Abschnitt „Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise“, hier: § 4 Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB) wird wie folgt geändert:

Bei dem künftigen Baugrundstück sind mind. 3 standortheimische Sträucher auf dem Hausgrundstück zu pflanzen. Die Arten sind aus untenstehender Liste auszuwählen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Hydrangea	Hortensie
Stipa tenuissima	Federgras
Rosa rugosa alba	Weißer Apfel-Kartoffelrose
Syringa vulgaris	Flieder
Sedum telephium	Herstfreude Hohes-Fettblatt
Geranium macrorrhizum	„Spessart“ Felsen-Storchschnabel
Echinacea purpurea Magnus	Scheinsonnenhut
Lavendula angustifolia	Lavendel
Verbena bonariensis	Eisenkraut
Allium giganteum	Riesen-Zierlauch
Eranthis cilicica	Winterlinge

Die Sträucher sind im Geltungsbereich gem. des Planteils zu platzieren.

Bei dem künftigen Baugrundstück sind mindestens drei heimische, hochstämmige Laubbäume auf dem Hausgrundstück zu pflanzen. Die Arten sind aus untenstehender Liste auszuwählen.

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus silvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

Die Laubbäume sind im Geltungsbereich gem. des Planteils zu platzieren.

⁽²⁾ In der Plandarstellung werden die Laubbäume entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze platziert. Die ursprünglich dargestellten Sträucher entfallen. Um einen ausreichenden Abstand zur Baugrenze zu gewährleisten und etwaige Konflikte mit der angrenzenden Landwirtschaft auch zukünftig zu vermeiden, wird die Grenze des Geltungsbereichs in südwestliche Richtung, bis zu der neu geschaffenen Feldgrenze, erweitert. Näheres hierzu, siehe Ziffer 5 „Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands“ sowie der dazugehörigen Beurteilung.

C. Immissionsschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ „Gegen den Erlass der Einbeziehungssatzung bestehen aus Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken.“

1.3 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

D. Bodenschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ *Das von der Einbeziehungssatzung betroffene Grundstück Fl. Nr. 9 der Gemarkung Hambrunn ist nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Einbeziehungssatzung des Marktes Schneeberg für das Grundstück Fl. Nr. 9 Gemarkung Hambrunn keine Bedenken.*

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

E. Wasserschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ *Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.*

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

F. Denkmalschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ *Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.*

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23. Juni 2023 unterliegen.

Treten bei oben genannten Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

G. Brandschutz

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ „Es wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Gebäude mit über 80 m deutlich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet und die Feuerwehr Hambrunn lediglich über einen Tragkraftspritzenanhänger verfügt. Die Feuerwehr Schneeberg kann mit einer reinen Anfahrtszeit von etwa 7 Minuten innerhalb der Hilfsfrist in Hambrunn eintreffen, jedoch ist die lange Zufahrt als eine zusätzliche Verzögerung zu werten.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden darüber hinaus keine weiteren Anforderungen gestellt.“

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

H. Gesundheitsamtliche Belange

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ „Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Antragsunterlagen 11. Oktober 2024 Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten sind. Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Antragsunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen. Sonstige gesundheitsamtlicherseits zu vertretende Belange werden aktuell nicht berührt.“

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

2. Abwasserzweckverband Main-Mud, vom 28.11.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „der OT Hambrunn entwässert nach Schneeberg, ab dort wird das Abwasser über die Verbandskanalisation des AZV Main-Mud Miltenberg zur Kläranlage transportiert.

Seitens des AZV Main-Mud Miltenberg bestehen keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung im OT Hambrunn/ Schneeberg. Der Umgang mit dem anfallenden Abwasser ist unter §5 Pkt. 2, 3 der textl. Festsetzungen: (...) sowie unter Pkt. 2 Erschließung, Abschnitt Abwasser, II. Begründung der textl. Fassung, (S. 8 von 10): (...) geregelt.

Mit den heutigen Planungsansätzen – der grundsätzlichen Entwässerung im Trennsystem. Im OT Hambrunn liegt den Unterlagen des Büros Breitenbach zufolge entweder ein Trennsystem (Regen- und Schmutzwasserkanal) oder ein Oberflächenwasser- und ein Mischwasserkanal vor. Insofern sollte die getrennte Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser auch praktisch so umgesetzt werden können.

Der SW-Anteil eines einzelnen EFH – welcher im TW-Fall bis zur Kläranlage kommt, ist vernachlässigbar gering.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, vom 29.11.2024

1.1 Text der Stellungnahme v. 29.11.2024:

⁽¹⁾ (...) „das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Von der Einbeziehungssatzung betroffen sind ca. 0,13 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese wird aktuell in Form einer Wiese genutzt. Das neu festzusetzende Gebiet soll als Dorfgebiet ausgewiesen werden. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen. Der Hinweis auf diese Duldungsverpflichtung sollte in die Einbeziehungssatzung aufgenommen werden und den zukünftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Für die geplante Maßnahme muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden. Dies ist aus Sicht des AELF Karlstadt zu begrüßen.

Bis auf den oben genannten Hinweis bestehen keine Einwände von Seiten des AELF Karlstadt gegen das geplante Verfahren.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Klärung v. 02.12.2024:

⁽¹⁾ Klärung mit Verweis auf Plan- und Textteil, wo es unter § 5 Hinweise durch Text / 1. Landwirtschaft heißt:

„Durch die räumliche Lage des Planungsgebietes am unmittelbaren Ortsrandbereich sowie in Nachbarschaft zu aktiven landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Betriebsbestandteilen können insbesondere auch Immissionen i. V. m. landwirtschaftlichen Nutzungen auftreten (v. a. Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen; diese können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spätabends, auftreten). Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) generell hingenommen werden müssen.“

1.3 Text der Stellungnahme v. 02.12.2024:

„mit dem unten genannten Textteil bezüglich der Landwirtschaft besteht unsererseits Einverständnis.“

1.4 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

4. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, vom 28.11.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „zu der o.a. Einbeziehungssatzung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken oder Anregungen.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

5. Bayerischer Bauernverband, vom 07.01.2025

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Wir stimmen der Planung grundsätzlich zu und begrüßen ausdrücklich, dass auf landwirtschaftliche Emissionen hingewiesen wird. Diese sind unvermeidbar und müssen in jedem Fall akzeptiert werden. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen sind naturgemäß Teil der landwirtschaftlichen Produktion und können insbesondere in Arbeitsspitzen auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts auftreten. Dabei sollte auch die räumliche Nähe zu aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt werden. Die Entwicklungsfähigkeit dieser Betriebe darf durch die Planung in keinem Fall eingeschränkt werden.“

Darüber hinaus ist in den letzten Jahren ein enormer Zuwachs in der Größe landwirtschaftlicher Maschinen zu verzeichnen. Wendekreise und Arbeitsbreiten sind gestiegen, was zu einer veränderten Anforderung an die angrenzenden Flächen führt. Sämtliche Eingrünungsmaßnahmen müssen daher einen Abstand von mindestens 2,5 Metern zu den Feld- bzw. Weggrenzen einhalten.

Wir bitten Sie, diese Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

Der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird wie folgt Rechnung getragen.

- Der Abschnitt „Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise“, hier: § 5 Hinweise durch Text Punkt 1. Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

~~Durch die räumliche Lage des Planungsgebietes am unmittelbaren Ortsrandbereich sowie in Nachbarschaft zu aktiven landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Betriebsbestandteilen können insbesondere auch Immissionen i.V.m. landwirtschaftlichen Nutzungen auftreten (v.a. Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen; diese können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spät abends, auftreten).~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) generell hingenommen werden müssen.~~

Durch die räumliche Lage des Planungsgebietes am unmittelbaren Ortsrandbereich sowie in Nachbarschaft zu aktiven landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Betriebsbestandteilen können insbesondere auch Immissionen i.V.m. landwirtschaftlichen Nutzungen auftreten (v.a. Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen; diese können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spätabends, insbesondere in Arbeitsspitzen auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts auftreten).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) generell hingenommen werden müssen.

- In der Planzeichnung werden die nach § 4 (Festsetzungen zur Grünordnung) festgelegten Platzierungen der betroffenen Laubbäume, im Zuge der naturschutzrechtlichen Stellungnahme, neu an der südwestlichen Grundstücksgrenze platziert. Um dem, in der Stellungnahme beschriebenen, Aufwachsen landwirtschaftlicher Maschinen mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen und etwaige Konflikte mit der aktiven Landwirtschaft auch zukünftig zu vermeiden, wird der Geltungsbereich in südwestliche Richtung erweitert und die Feldgrenze neu festgesetzt. Auf diesem Wege wird gewährleistet, dass ein ausreichender Abstand zwischen den festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen und den zukünftigen Anforderungen der Landwirtschaft dauerhaft gegeben ist.
- Der Bauwerber wird zudem zur privatrechtlichen Einvernehmensherstellung mit dem betroffenen Pächter angeregt.

6. **Bayernwerk Netz GmbH, vom 04.12.2024**

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Im Bereich der Einbeziehungssatzung (Teilflächen von Fl. Nr. 7 und Fl. Nr. 9 in der Gemarkung Hambrunn), Planstand vom 11.10.2024, verlaufen derzeit keine Versorgungsleitungen Strom-/ GAS- bzw. Datenleitungen) unseres Unternehmens.

Zur Orientierung haben wir diesem Schreiben eine Plankopie aus unserem Geo Information System beigelegt. Beachten Sie, dass dieser Ausschnitt nur für Planungszwecke geeignet ist. Maßgeblich sind die Trassen und Verlegetiefe vor Ort. Für Maßnahmen sind diese Unterlagen nicht geeignet. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir keine Gewähr, sie dienen nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

(...)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Gefahren verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf die beigelegten Merkblätter mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Sollte sich im Zuge der notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindertiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung(en) zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Versorgungsleitung(en) mittels Such-

schlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitung(en) sind zudem nur in Handschachtung zulässig.

Bei Sicherungsmaßnahmen bzw. einer örtlichen Kabeleinweisung wenden Sie sich an unseren Gebietservice (...).

Gegen die Aufstellung des oben genannten Erlasses einer Einbeziehungssatzung in Hambrunn auf Teilflächen der Flurnummern 7 und 9 in der Gemarkung Hambrunn, mit Planstand vom 11.10.2024, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 05.12.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Bodendenkmalpflegerische Belange:

*Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auf-
findung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist
jedoch jederzeit zu rechnen.*

*Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Melde-
pflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-
schutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des
Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.*

*Art. 8 (1) BayDSchG: - Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüg-
lich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege an-
zuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des
Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund
geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der
Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsver-
hältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Ar-
beiten befreit.*

*Art. 8 (2) BayDSchG: - Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis
zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht
die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortset-
zung der Arbeiten gestattet.*

*Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g.
Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Be-
wegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9
Abs. 1“ Satz 2 BayDSchG). (...)*

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

8. Regierung von Unterfranken, vom 13.12.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der im Betreff genannten Einbeziehungssatzung Stellung.

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Flur-Nr. 9 im Ortsteil Hambrunn.

Der Planstandort liegt in der geplanten Trinkwasserschutzgebiets-Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen I. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Festlegungen des LEP sowie des RP1 zu nennen:

- Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.
- Gem. Grundsatz 7.2.3 Abs. 3 LEP sollen bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.
- Gem. 4.2.2-07 RP1 soll, soweit Trinkwassergewinnungen durch konkurrierende Nutzungen beeinträchtigt oder gefährdet werden, für geeignete Schutz- und Abhilfemaßnahmen gesorgt werden.

Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweise:

Aufgrund der Eintragungen in unserem Raumordnungskataster weisen wir darauf hin, dass folgender weiterer Belang betroffen sein könnte:

Militär: Militärischer Schutzbereich/Sicherheitsbereich - Radaranlage Lauda-Königshofen 50 km Interessensbereich

(...)

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Lan-

desplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Seitens der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden keine Bedenken erhoben, vgl. hierzu '1 – E – 1.1' sowie '13 – 1.1'. Kenntnisnahme.

9. **Regionaler Planungsverband, vom 16.12.2024**

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „*der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der (...) Einbeziehungssatzung Stellung.*

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (81 Abs. 4 BauGB):

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Flur-Nr. 9 im Ortsteil Hambrunn.

Der Planstandort liegt in der geplanten Trinkwasserschutzgebiets-Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen I. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Festlegungen des LEP sowie des RP1 zu nennen:

° Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

° Gem. Grundsatz 7.2.3 Abs. 3 LEP sollen bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben. Gem. 4.2.2-07 RP1 soll, soweit Trinkwassergewinnungen durch konkurrierende Nutzungen beeinträchtigt oder gefährdet werden, für geeignete Schutz- und Abhilfemaßnahmen gesorgt werden.

Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall erhebt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain keine Einwände.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Seitens der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden keine Bedenken erhoben, vgl. hierzu '1 – E – 1.1' sowie '13 – 1.1'. Kenntnisnahme und Beachtung.

10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, vom 11.12.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „zur Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“ unter Einbeziehung der Flur-Nr. 9 der Gemarkung Hambrunn mit Stand vom 11.10.2024 erheben wir keine Einwände. Die Belange der Straßenbaubehörde sind hierbei nicht berührt.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

11. Stadt Walldürn, vom 27.11.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „nach Durchsicht der Planunterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme. Die Stadt Walldürn wird bei einer weiteren Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht berücksichtigt.

12. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 29.12.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. (...)

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme und Beachtung.

13. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 19.12.2024

1.1 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“ (...)

1.2 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

14. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vom 29.11.2024

1.3 Text der Stellungnahme:

⁽¹⁾ (...) „aus wasserwirtschaftlicher bestehen keine Bedenken gegenüber der Einbeziehungssatzung.“ (...)

1.4 Bauleitplanerische Beurteilung:

⁽¹⁾ Kenntnisnahme

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Auswertung der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis und ist mit allen Bauleitplanerischen Beurteilungen einverstanden.

Die Verwaltung bzw. das Planungsbüro werden beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 759 Bekanntgabe eines Bauantrages auf der Fl.Nr. 4844/7, Schulhof 5

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.10.2024, lfd.Nr. 689)

Bereits im Oktober 2024 wurde ein Antrag auf Freistellung vom Genehmigungsverfahren für ein Wohnhausneubau (1 WE) mit Garage auf dem Grundstück, Schulhof 5, Fl.Nr. 4844/7 der Gemarkung Schneeberg behandelt.

Am 19.02.2025 ist die 1. Änderung zum Bauantrag: Wohnhausneubau (1 WE) mit Garage, AZ: F-76-2024-1 / 09/2024 eingegangen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schule“.

Es wurde Antrag auf Freistellung vom Genehmigungsverfahren gestellt. Die 1. Änderung zum Bauantrag: Wohnhausneubau (1WE) mit Garage wurde durch die Verwaltung geprüft und festgestellt, dass die Vorschriften des Bebauungsplanes „Schule“ eingehalten werden und somit gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayBO von der Genehmigung freigestellt wird und kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

TOP 760 Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.10.2024, lfd.Nr. 691)

In der Sitzung vom 11.10.2024 wurde der Marktgemeinderat darüber unterrichtet, dass der Markt Schneeberg im Jahr 2006 mit der EON Bayern einen Konzessionsvertrag für den Zeitraum 2007 bis einschließlich 2026 abgeschlossen hatte. Der bestehende Vertrag endet somit nun zum 04.12.2026. Damit ein neuer Vertrag zum 05.12.2026 nahtlos startet, hat die Verwaltung das Ende des aktuellen Konzessionsvertrages sowie einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Interessenten an einem Neuabschluss konnten somit ihre schriftliche Bewerbung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinungsdatum abgeben. Es ist bei der Marktverwaltung lediglich eine Bewerbung seitens der Bayernwerk Netz GmbH eingegangen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wurde seitens der Verwaltung mit der Bayernwerk Netz GmbH Kontakt aufgenommen. Mittlerweile hat die Bayernwerk Netz GmbH einen Vertragsentwurf dem Markt Schneeberg übersendet. Dieser wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Einladung zur Verfügung gestellt. Der Vertragsentwurf ist an das Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr angelehnt. Auch die darin geregelte Konzessionsabgabe (vgl. § 4 des Vertrages) stützt sich auf die in § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas geregelte Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgabe.

Die Laufzeit beträgt wie beim vorherigen Vertrag auch zwanzig Jahre und würde somit im Jahre 2046 enden. Der Markt Schneeberg hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH zu. Für den Vertrag wird eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 761 Windkraft - Genehmigung des Grundstücksnutzungsvertrags für Windenergieanlagen für Vorranggebiet Katzenbuckel

Sachverhalt:

- Entfällt, da der Tagesordnungspunkt nach Beschluss des Marktgemeinderates wegen der Geheimhaltung in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt wird.

TOP 762 Vorstellung der Haushaltspläne der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2025

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.02.2024, lfd.Nr. 593)

Die Haushaltssatzungs- und Haushaltsplanentwürfe für die Grund- und Mittelschule liegen dem Gemeinderat zusammen mit den üblichen Anlagen und Unterlagen vor. Die Vorberichte geben dabei einen umfassenden Überblick.

Die Schulverbandsumlage für die **Grundschule** beläuft sich in diesem Jahr für den Markt Schneeberg auf 204.602,16 € und liegt damit um 14.959,49 € über dem Vorjahreswert von 189.642,67 €.

Bei einer Gesamtschülerzahl von 236 (Vorjahr: 225) beträgt der Umlagebetrag pro Schüler 2.764,89 € (Vorjahr: 2.748,44 €). Derzeit besuchen 74 (Vorjahr: 69) Schneeberger Schüler die Grundschule. Der Kostenanteil des Marktes Schneeberg beläuft sich damit auf 31,36 %.

Das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes liegt bei 813.025 € (Vorjahr: 779.555 €). Wesentliche Positionen dabei sind die Personalkosten mit 101.100 €, die Gebäude und Grundstücksunterhaltskosten mit 35.000 €, die Mieten und Pachten für die Räumlichkeiten der Ganztagesbetreuung mit 28.680 €, die Computer- und Kopiergerätemieten sowie technische Wartungsgebühren mit insgesamt 23.000 €, die Heizungskosten mit 39.000 €, die Strombezugskosten mit 10.000 €, der Bezug von Mittagessen für Ganztagesgeschüler mit 84.600 €, der sonstige verschiedene Betriebsaufwand mit 26.500 €, die Jugendsozialarbeit in Höhe von 33.100 €, die externe Ganztagesbetreuung 64.800 € und der Verwaltungskostenbeitrag (Verwaltungs- und EDV-Sachkosten) an die Stadt Amorbach mit 31.725 €. Für die Schülerbeförderung fallen 74.000 € an. Hierfür wird ein Landeszuschuss in Höhe von 49.000 € erwartet. An Zinszahlungen sind 15.980 € zu leisten.

Insgesamt weist der diesjährige Verwaltungshaushalt bei den meisten Ansätzen eine konstante Entwicklung gegenüber dem Vorjahr auf. Mehrausgaben (Kostensteigerungen) entstehen bei den Personalkosten, den Gebäude- und Grundstücksunterhaltskosten, den Kosten der Schülerbeförderung und den Verwaltungskostenbeiträgen an die Stadt Amorbach. Minderausgaben sind bei den Mietkosten, den Heizkosten und den Lehr- und Unterrichtsmittel zu verzeichnen.

Der Vermögenshaushalt umfasst ein Gesamtvolumen von 394.025 € (Vorjahr: 364.655 €). Das Klageverfahren von einem Bauunternehmer zur Zahlung von Restwerklohn in Höhe von 92.789,34 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zieht sich weiter hin. Die Klage wurde bereits im Jahr 2017 eingereicht und es wurde seitens des Klägers gegen die Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg Berufung eingelegt. Für eine im Jahre 2025 erhoffte Abwicklung dieses Verfahrens wird ein Betrag in Höhe von 130.000 € angesetzt, welcher bei Inanspruchnahme durch eine entsprechende Rücklagenentnahme finanziert werden soll.

Durch die Regierung von Unterfranken erfolgte eine langfristige Einschätzung der Raumsituation. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen als auch den zukünftigen Ganztagesbedarf ergab sich daraus, dass weitere Räumlichkeiten unabdingbar sind und auch grundsätzlich gefördert werden könnten. Es wurden diesbezüglich auch erst kurzfristig Räumlichkeiten angemietet. Dies gilt auch für Räumlichkeiten die der Mittagsesseneinnahme dienen sollen. Hierzu wurden erste Planungskosten in Höhe von 100.000 € eingeplant. Diese Planungskosten können ebenfalls 2024 noch aus der Rücklage bestritten werden.

Der Vermögenshaushalt enthält neben diesen hohen Ansätzen nur noch kleinere Ansätze wie z.B. für die Anschaffung von Zimmerausstattung oder Arbeitsgeräten. Für Tilgungsleistungen des für die Schulsanierung aufgenommenen Darlehens sind 154.525 € vorgesehen.

Die Schulden des Grundschulverbandes belaufen sich zum 31.12.2023 auf 665.000 € (gerundet auf Tausender). Daraus errechnet sich ein fiktiver Schuldenanteil des Marktes Schneeberg in Höhe von ca. 208.540 € (gerundet). Eine neue Kreditaufnahme ist im Jahre 2025 nicht vorgesehen.

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2024 beträgt ca. 271.580,36 €. Da die Jahresrechnung für das Jahr 2024 noch nicht gelegt wurde, steht das abschließende Rechnungsergebnis noch nicht fest.

Die Schulverbandsumlage für die **Mittelschule** beläuft sich in diesem Jahr für den Markt Schneeberg auf 95.870,32 € und liegt damit um 4.456,73 € unter dem Vorjahreswert von 100.327,05 €. Dies Verringerung ergibt sich dadurch, dass ein Teil der Umlage durch Rücklagenentnahme gedeckt wird.

Bei einer Gesamtschülerzahl von 190 (Vorjahr: 188) beträgt der Umlagebetrag pro Schüler 2.995,95 € (Vorjahr: 3.236,36 €). Derzeit besuchen 32 (Vorjahr: 31, Vorvorjahr: 27) Schneeberger Schüler die Mittelschule. Der Kostenanteil des Marktes Schneeberg beläuft sich damit auf 16,84 %.

Das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes liegt bei 708.785 € (Vorjahr: 743.750 €). Wesentliche Positionen dabei sind die Personalkosten mit 57.090 €, die Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten mit 35.000 €, die Mieten und Pachten in Höhe von 22.500 €, die Mieten für Computer mit 57.000 €, die Heizkosten in Höhe von 27.000 €, die Strombezugskosten mit 15.000 €, die Reinigungskosten durch externe Dienstleister mit 85.500 €, die Wartungskosten der technischen Gebäudeausstattung (sonstiger verschiedener Betriebsaufwand) mit 19.000 €, die Kosten für die Jugendsozialarbeit in Höhe von 38.000 €, der Verwaltungskostenbeitrag (Verwaltungs- und EDV-Sachkosten) an die Stadt Amorbach mit 42.500 € und die Kosten der externen Ganztagesbetreuung mit 36.700 €. Für die Schülerbeförderung fallen 91.500 € an. Hierfür wird ein Landeszuschuss in Höhe von 68.500 € erwartet. An Zinszahlungen sind 5.375 € zu leisten.

Mehrausgaben entstehen bei den Personalausgaben, den Kosten für Gebäude- und Grundstücksunterhalt, den Kosten für Dienstleistungen durch Dritte, den Verwaltungskostenbeiträgen an die Stadt Amorbach und den Kosten der freiwilligen Schülerbeförderung. Einsparungen sind bei den Energiekosten, Erstattungen an Gemeinden (Gastschulbeiträge) und beim sonstigen verschiedenen Betriebsaufwand zu verzeichnen. Im Übrigen weichen die Planansätze des Verwaltungshaushaltes in den meisten Fällen nur unbedeutend gegenüber den Werten des Vorjahres ab.

Der Vermögenshaushalt umfasst ein Gesamtvolumen von 192.630 € (Vorjahr: 225.995 €). Neben den jährlichen kleineren Investitionen beschränken sich die Investitionen auf eine größere Investition. Diesbezüglich ist die Ausweitung der Räumlichkeiten mit 50.000 € veranschlagt.

Hinzu kommen Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (5.000 €), für Zimmerausstattungen (5.000 €), für Arbeitsgeräte und Maschinen (2.000 €), sowie Mittel in Höhe von 1.000 € zur Aufstockung der Schülerbibliothek. Für Tilgungsleistungen sind nach dem Finanzierungsplan 129.630 € vorgesehen.

Aufgrund der enormen finanziellen Belastung durch den Investitionsaufwand eine Rücklagenentnahme in Höhe von 110.000 € vorgesehen. Dadurch können die besagten Investitionen des Vermögenshaushaltes abgedeckt werden. Die Rücklage würde somit zum Jahresende noch einen Bestand von 110.172,25 € aufweisen.

Die Schulden des Mittelschulverbandes belaufen sich zum 31.12.2023 auf 1.129.000,00 € (gerundet auf Tausender). Daraus errechnet sich ein fiktiver Schuldenanteil des Marktes Schneeberg in Höhe von 190.120 € (gerundet).

Die Restschuld zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 beläuft sich auf 1.129.000 € (gerundet auf Tausender). Eine neue Kreditaufnahme ist im Jahre 2025 nicht vorgesehen, sodass sich unter Berücksichtigung einer planmäßigen Kredittilgung in Höhe von 130.000 € der Schuldenstand zum Jahresende 2025 auf ca. 999.000 € verringert.

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2024 beträgt 220.172,25 €.

Der fiktive Gesamtschuldenstand des Marktes Schneeberg bei der Grund- und Mittelschule beläuft sich zum 31.12.2024 auf 398.660 € (gerundet).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erklärt sich mit den vorliegenden Haushaltsplänen der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2025 einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 763 Informationen - Anregungen - Anfragen
--

TOP 763.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2025

Sachverhalt:

- Der Markt Schneeberg beabsichtigt im Rahmen des Regionalbudgets 2025 sechs Solarleuchten für den Radweg nach Amorbach zu beschaffen. Diese sechs Leuchten ergänzen die bereits bestehenden sieben Solarleuchten. Damit könnte man erreichen, dass die gesamte Radwegstrecke von der Brücke bis zur Ölberg-Kapelle ausgeleuchtet ist und dem Wunsch aus der Bevölkerung gerecht werden.
Die vorhandenen sieben Solarleuchten sind in Reihe geschaltet und werden mit einem Online-Monitoringtool der Firma F8 live überwacht und eingestellt. Da die Neuanschaffung der Leuchten in die Reihenschaltung und Überwachung mit integriert werden sollen, müssen sie mit der gleichen Technik ausgestattet sein. Aus diesem Grund wurden die sechs Solarleuchten beim gleichen Hersteller angefragt. Deshalb lag den Mitgliedern des Gemeinderates nur ein Angebot der Firma Selux GmbH, Volkmarstr. 18, 12099 Berlin, in Höhe von 14.314,51 €, brutto, vor. Auf Grund der Zusage, das Projekt im Rahmen des Regionalbudgets 2025 zu fördern, erwartet der Markt Schneeberg eine maximale Fördersumme von 10.000 €. Der Marktgemeinderat hat den Auftrag für die 6 Solarleuchten Typ F8 Valetaan die Firma Selux, GmbH, Volkmarstr. 18, 12099 Berlin, zu einem Angebotspreis von 14.314,51 € brutto, vergeben.
- Der Gemeinderat hat die Schlussrechnung für den Grüngutsammelplatz an die Firma Alfred Link Hoch- und Tiefbau GmbH, Daimlerstr. 7, 74731 Walldürn, über 28.248,44 €, brutto, genehmigt. Die Mehrkosten entstanden hauptsächlich durch die Erdarbeiten und bei der Schottertragschicht.
- Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO hat der Markt Schneeberg eine(n) Kassenverwalter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in) zu bestellen. Im Jahr 2021 wurden bereits Frau Blatz zur Kassenverwalterin und Frau Berberich zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt. Da Frau Berberich nun aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, benötigt der Markt Schneeberg eine neue stellvertretende Kassenverwalterin. Die Bestellung zum/zur Stellvertreter(in) ist aufgrund der Trennung zwischen Anordnung und Vollzug notwendig. Nachdem feststeht, dass Frau Isabelle Almeida Gravano von der Gemeindeverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Gemeindekasse wechselt, soll sie nach entsprechender Einarbeitung als stellvertretende Kassenverwalterin tätig werden. Diesbezüglich wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen Frau Isabelle Almeida Gravano mit Wirkung zum 01.03.2025 als stellvertretende Kassenverwalterin zu bestellen. Diesem hat der Marktgemeinderat zugestimmt.

Sachverhalt:

- 2. Bgm. Pfeiffer teilt folgende Veranstaltungstermine mit:
Am Donnerstag, den 13.03.2025 lädt die Kolpingfamilie zu einem Gespräch mit den Asylbewerbern recht herzlich in den Kolpingraum im Pfarrheim ein. Beginn ist um 19.00 Uhr.
Am Samstag, den 15.03.2025, laden die Sportfreunde zum Schlachtfest ins Dorfwiesenhäus ein. Beginn ist um 16.00 Uhr.
Am 29.03.2025 findet die diesjährige Flursäuberungsaktion statt. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Feuerwehrhaus. Wir würden uns freuen, wenn viele sich daran beteiligen würden. Ich sage jetzt schon vielen Dank dafür.
Weiterhin findet am 29.03.2025 der Second-Hand Basar im Dorfwiesenhäus statt. Veranstalter ist die Kolpingsfamilie. Beginn ist um 10.00 Uhr, Ende um 14.00 Uhr.
Von Mittwoch, den 04.04.2025 bis Samstag, den 12.04.2025, hält der Schützenverein Schneeberg sein traditionelles Vereinsschießen ab. Der Schützenverein würde sich über eine rege Beteiligung freuen.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass vermehrt Beschwerden von den Anliegern des Gartenweges kommen, dass immer häufiger Fahrzeuge beim Bringen oder Abholen der Kindergartenkinder im Gartenweg abgestellt werden. Die Anwohner werden bei der Ein-/Ausfahrt behindert. Trotz mehrmaligen Ansprechens der Eltern und Appelle durch die Kindergarten-APP trat keine Besserung ein. Die Verwaltung wurde gebeten, hier Abhilfe zu schaffen.
GR Ort regt an, ein Schild anzubringen, dass nur Anwohner einfahren können.
GR Bächler berichtet, dass das Thema auch bei der Elternbeiratssitzung angesprochen wurde. Das Kindergartenpersonal spricht die Betroffenen immer an.
2. Bgm. Pfeiffer gibt bekannt, dass die Schlüsselübergabe von Gartenweg 3 und 5 bei der Gemeinde erfolgt ist. Der Abriss von Gartenweg 3 könnte Entspannung bringen.
GR Ort erkundigt sich, wie oft die Nachricht über die App verbreitet wird.
GR Ott gibt bekannt, dass die Nachricht kurz vor der Elternbeiratssitzung an die Eltern über die App verbreitet wurde.
GR Berberich regt an, diese Information auch mal über die Gemeinde zu schreiben.
GR Dolzer fragt, ob wir einmal die Kommunale Verkehrsüberwachung einschalten könnten.
GR Kiel schlägt vor, den Gartenweg als Feuerwehrezufahrt zu deklarieren. Somit ist automatisch absolutes Halteverbot. Sobald dort ein Auto steht, hat man sofort eine rechtliche Handhabe.
GR Haas sagt, dass vielleicht die Presse darüber berichten könnte.
GR Grimm meint, dass es sich ja faktisch um eine Feuerwehrezufahrt handele.
- 2. Bgm. Pfeiffer informiert, dass am Montag, den 17.03.2025, der Mobilfunkmast gestellt wird.

Sachverhalt:

- Marita Loster meint, die Personen, die in den Gartenweg reinfahren, haben bestimmt keine Zeitung. Weiterhin zeigt sie sich erfreut, dass der Wasserlauf auf dem Spielplatz Dorfwiesenhäus repariert wurde. Am Bolzplatz steht jedoch immer noch die Pfütze vor dem Tor. Die bleibt tagelang, manchmal wochenlang das Wasser stehen. Im Herbst 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Lösung zu finden.

2. Bgm. Pfeiffer teilt mit, dass Markus Loster bereits eine Rinne gezogen hat, damit das Wasser auf die Straße ablaufen kann. Er kann diese Anregung von Frau Loster jetzt nur aufnehmen.

Marita Loster sagt, sie hat gesehen das zwei Sonnenliegen bereits aufgestellt wurden. Ist schon ein Platz für die Dritte Liege geplant? Sie fände es schön, wenn die dritte Liege im Ortsbereich aufgestellt wird. Sie könnte sich auch einen Standort am Spielplatz Dorfwie-
senhaus oder am Spielplatz in den Sandwiesen vorstellen.

Marita Loster wird mitgeteilt, dass sich die dritte Liege aktuell in Hambrunn befindet.

- Holger Reichert teilt mit, dass er wegen des Themas „Windkraft“ gekommen sei, aber das hat sich ja erübrigt. Aber das Thema Einbeziehungssatzung war auch interessant für ihn.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Bernhard Pfeiffer um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Bernhard Pfeiffer
2. Bürgermeister



Gabi Schmitt
Schriftführer/in